Domherr D. Günther: Allerdings achte ich die §, die in Frage steht, für so wichtig, daß ich mich gestern bewogen sah, als von dem Wegfall derselben die Rede war, meine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben. Die Kürze der Zeit erlaubt mir nicht, Ihnen die Gründe zu entwickeln, weshalb es nöthig und wünschenswerth scheint, eine Bestimmung, wie diese, durch welche doch wenigstens ein ganz willkürliches Ermessen ausgeschlossen wird, im Gesetze zu haben. Dessenungeachtet nehme ich meinen Widerspruch jetzt zurück, nicht weil ich mich von der Schwäche meiner Gründe überzeugt hätte, sie haben vielmehr bei weiterer Ueberlegung für mich noch an Stärke gewonnen, — sondern ich thue es um deswillen, weil in jedem Falle eine fortgesetzte Discussion über diese Angelegenheit nur unangenehme Folgen haben könnte. Entweder bleibe ich mit dem Antrage, diese §. beizubehalten, in der Minorität — und dann hätten wir eine lange und erfolglose Discussion, zu der es jetzt an Zeit fehlt, — oder ich hätte die Majorität für mich, und dann würde das Gesetz selbst periclitiren. Es würde dann wahrscheinlich nicht erscheinen können, und es wäre um so weniger Hoffnung, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, da die gewöhnlichen Mittel hierzu bereits völlig erschöpft sind, und wir nur noch zwei Tage für die Verhandlungen vor uns haben. Somit also erkläre ich, daß ich nicht ferner widerspreche, sondern daß ich, da ich das nicht erlangen kann, was ich für das Beste erachte, mich mit dem begnüge, was ich freilich als das minder Gute, doch immer noch für besser achten muß, als das bisher Bestehende.

Prinz Johann: Auch ich habe ursprünglich auf diese §. einen hohen Werth gelegt; es schien mir nämlich sehr wünschenswerth, ja in gewisser Rücksicht nothwendig, den erkennenden Behörden irgend einen Anhalt, worauf sie ihr Urtheil stützen können, zu geben. Bei längerer Berathung über diese §. mußte ich mich jedoch überzeugen, daß mit derselben nicht viel gewonnen ist. Ich bin überzeugt, daß die Administrativjustizbehörden, wenn auch diese §. nicht im Gesetze steht, ganz im Sinne derselben ihre Entscheidung geben werden. Dieses bewog mich, für den Wegfall der §. mich zu erklären.

v. Posern: Es dürfte vielleicht gut sein, ich wenigstens bitte darum, daß der Herr Secretair zu Protokoll nehme, daß ich und vielleicht mehre geehrte Mitglieder für den Wegfall der §. und unter der Voraussetzung stimmen, daß die Administrativjustizbehörden im Sinne derselben ihre Entscheidung geben werden, daß ich nur unter derselben Voraussetzung, die Se. Königl. Hoheit soeben nur als Hoffnung und als Motiv seiner Einwilligung ausgesprochen hat, dem soeben vorgetragenen Vorschlage der Vereinigungsdeputation meine Zustimmung ertheile.

Prinz Johann: Eine Voraussetzung auszusprechen, dürfte bedenklich sein, aber eine Hoffnung, wie ich sie geäußert habe, glaube ich, kann man unbedenkens zu Protokoll nehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer zu fragen haben: ob sie der Ansicht der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Der vierte Differenzpunkt ist folgender. Die §. 6 lautet so: „Für censurfreie Schriften, deren Confiscation auf diese Weise (§. 5b) verfügt wird, kann eine Entschädigung aus der Staatscasse nicht gefordert werden. Es bleibt jedoch der Staatsregierung vorbehalten, in besonders dazu geeigneten Fällen, und wenn dem Verleger Gründe der Billigkeit zu Statten kommen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und eine den Umständen angemessene Entschädigung auch für solche Schriften zuzubilligen.“ Die zweite Kammer nahm diese §. unverändert an, die erste Kammer lehnte sie vollständig ab, und wurde dazu hauptsächlich durch die Aufnahme der soeben in Wegfall gekommenen §. 5c bewogen. Man fand nämlich, daß diese §. in ihrem ersten Abschnitte entbehrlich sei, weil nach §. 5c bei jeder Schrift, die in die dort aufgestellte Kategorie verfällt, Confiscation eintreten muß, es daher nach dieser Regel keiner Ausnahmefälle bedarf, wo einige Entschädigung gewährt werden könnte. In ihrem letzten Theile erklärte man sich gegen diese §. deshalb, weil man nicht wünschte, daß die Confiscation das Ergebniß des bloßen richterlichen Ermessens ohne bestimmte Grundsätze sei, vielmehr nach §. 5c das Ermessen des Richters gewisse Grundsätze zurückgeführt wissen wollte. Jetzt hat sich die Sachlage aber verändert; nachdem man §. 5c hat fallen lassen, dürfte etwas Anderes kaum übrig bleiben, als ebenfalls bei §. 6 zum Gesetzentwurfe zurückzukehren. Es hat also die zweite Kammer bei §. 6 beschlossen, der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern sie ist bei dem Gesetzentwurfe stehen geblieben. Es würde demnach zu fragen sein, ob nunmehr die erste Kammer die §. 6 des Entwurfs gleichfalls annehmen wolle.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie die §. 6 des Entwurfs annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ziemlich dasselbe Verhältniß tritt auch bei §. 7 ein. §. 7 lautet im Entwurfe, was den ersten Theil betrifft, so: „Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entscheidung (§. 5b) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländischen Censur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe ausdrückliche Erlaubniß gegeben worden war, die Schrift enthalte nun über oder unter 20 Druckbogen u. s. w.“ Die zweite Kammer hatte den Gesetzentwurf unverändert angenommen, die erste Kammer faßte diesen Theil so: „Ist jedoch eine dergleichen Schrift mit der Druckgenehmigung eines hierländischen Censors erschienen, oder ist zum Vertriebe einer außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift ausdrücklich Erlaubniß ertheilt worden, so ist, insofern im Uebrigen die in §. 5c enthaltenen Voraussetzungen eintreten, die Schrift enthalte nun über oder unter 20 Druckbogen, nicht deren Confiscation u. s. w.“ Die Deputation der zweiten Kammer, der alsdann auch ihre Kammer beigetreten ist, stellte nun den Eingang der §. nach dem Gesetzentwurf wieder her, genehmigte aber im Uebrigen die Fassung der ersten Kammer. Es heißt nämlich: „Wird dagegen —— zwanzig Druckbogen, so ist dem Eigenthümer derselben Entschädigung zu gewähren, diese aber nach folgenden Bestimmungen zu bemessen.“ In allen anderen Punkten ist man, wie ich bereits mitgetheilt habe, dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten,

SLUB
Wir führen Wissen.